

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 474/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Werner Wolf F[REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Street, N [REDACTED] N [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
4. November 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 24. Januar 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Ent-
schädigungsbehörde und das Landgericht - den Klag-
anspruch auf Entschädigung für Eigentumsschaden we-
gen fehlender Substantiierung innerhalb der Frist
zum 31. März 1967 (§§ 190, 190 a BEG) verneint. Diese

/147

- 3 -

Entscheidung stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RzW 1972, 31 Nr. 21 überein. Die Angaben des Klägers im Mantelantrag vom 31. März 1958 reichen in diesem Sinne als Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts nicht aus.

Daß die Behörde vor Erlass des angefochtenen Bescheides gegenüber dem Kläger die Ansicht vertreten hatte, der Mantelantrag erfülle die Substantiierungsvoraussetzungen, ist unerheblich (vgl. BGH RzW 1975, 184); der Anspruch war erloschen. Außerdem kann die Behörde - von den gesetzlich geregelten, hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - weder durch die Bescheidsbegründung noch durch ein sonstiges Verwaltungshandeln einzelne förmliche oder sachliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs für die Entschädigungsgerichte bindend festlegen und damit ihrer Entscheidung entziehen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 1975 - IX ZR 172/74).

Abhilfe findet nicht statt. Sie setzt voraus, daß in einem vorausgegangenen Verfahren unanfechtbar oder rechtskräftig über den Entschädigungsanspruch entschieden worden ist. Von Abhilfe kann keine Rede sein, wenn wie hier zum ersten Mal über den Anspruch entschieden wird. Sie bietet keine Handhabe, dem Kläger etwas zuzuerkennen, was ihm nach dem Gesetz, sei es auch nur wegen Versäumung der Substantiierungsfrist, nicht zusteht.



Auch haben die Grundsätze über das Zweitverfahren in
EVerfG RZW 1970, 160; BGH RZW 1972, 341; 344; 346 mit
der Auslegung und Anwendung der §§ 190, 190 a EEG
nichts zu tun.

Dr. Thuman

Henkel